

wirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern.

§ 18

Nutzung des Bodens und Nutzungspflicht

(1) Die Nutzung der Bodenflächen hat entsprechend den Standortbedingungen so zu erfolgen, daß sie den gesellschaftlichen Erfordernissen entspricht und ein höchstmöglicher Nutzeffekt erreicht wird.

(2) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die volkseigenen Güter und die anderen sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind für die ständige optimale Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und solcher Bodenflächen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeignet sind, verantwortlich, soweit nicht diese Flächen anderweitig genutzt werden. Sie haben entsprechend den natürlichen und ökonomischen Bedingungen die planmäßige Erhaltung bzw. Erweiterung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere der Ackerflächen, zu sichern.

(3) Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß Bodenflächen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeignet sind und nicht genutzt werden, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Sie sichern, daß geschädigte Flächen planmäßig wieder nutzbar gemacht und in die gesellschaftliche Nutzung eingegliedert werden.

§ 19

Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit

(1) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die volkseigenen Güter sowie die anderen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben, ausgehend von den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und den besten Erfahrungen bei der Bodenpflege, durch geeignete Maßnahmen die Erhaltung und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit zu sichern. Dabei sind alle Reserven und Möglichkeiten auszunutzen, die eine grundlegende und dauerhafte Verbesserung der Ertragsfähigkeit land- und forstwirtschaftlich genutzter und für die Nutzung geeigneter Flächen sowie eine zweckmäßige Gestaltung der Landschaft gewährleisten.

(2) Die Meliorationsvorhaben der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter und ihrer Kooperationsgemeinschaften sowie der anderen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft müssen der sich entwickelnden industriemäßigen Produktion in der Landwirtschaft entsprechen. Sie sind auf die entscheidende Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und damit auf die weitere Erhöhung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion sowie insgesamt auf die Verbesserung der landeskulturellen Eigenschaften unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die natürliche Umwelt zu richten. Die zuständigen Stähts- und Wirtschaftsorgane haben dazu insbesondere die Durchführung komplexer Meliorationsvorhaben zu sichern.

§ 20

Schutz des Bodens vor Schädigungen durch Wind und Wasser!

(1) Zum Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosionen sowie vor Austrocknung, zur Hebung seiner Fruchtbarkeit und zur Gestaltung der Landschaft sind durch die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter und anderen Land- und Forstwirtschaftsbetriebe eine den Standortbedingungen und den landeskulturellen Erfordernissen entsprechende Wald-Feld-Verteilung, Nutzungsart und Bewirtschaftung des Bodens zu sichern.

(2) Durch Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes, insbesondere an Wasserläufen, Straßen und Wegen, sind unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Sicherheit alle Möglichkeiten zu nutzen, die geeignet sind, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu mehrern, die land-, forst- und jagdwirtschaftliche Produktion zu steigern sowie das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu verbessern und den Naturschutz zu fördern.

§ 21

Schutz des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens vor ungerechtfertigtem Entzug

(1) Land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden darf nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

(2) Muß land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Boden aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen der land- bzw. forstwirtschaftlichen Produktion entzogen oder in seiner Nutzung beschränkt werden, ist zu sichern, daß vorrangig Boden von minderer Qualität in Anspruch genommen wird. Unter Berücksichtigung der Standortbedingungen ist wettvoller Kulturboden zu erhalten.

(3) Nach Beendigung der anderweitigen Nutzung sind die Flächen planmäßig durch die bisherigen Nutzer in einen Zustand zu versetzen, der eine vorrangige Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht. Flächen, bei denen eine Wiedernutzbarmachung zum Zwecke einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung nicht festgelegt oder nicht zu erreichen ist, sind entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und volkswirtschaftlichen Voraussetzungen nach Zustimmung der für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen Staatsorgane planmäßig durch die bisherigen Nutzer im Zusammenwirken mit den Folgenutzern für Zwecke der Forstwirtschaft, der Binnenfischerei, der Wasserwirtschaft, der Erholung oder sonstigen Nutzung herzurichten.

IV.

— Nutzung und Schutz der Wälder

§ 22

Zielsetzung

Die planmäßige Gestaltung, Nutzung und Pflege der Wälder als bedeutende Rohstoffquelle und wichtiger landeskultureller Faktor für die Gesunderhaltung und Erholung der Bürger sowie für den Landschaftshaushalt sind eine ständige Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsorgane, der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der anderen Nutzungsberechtigten.

§ 23

Gestaltung und Schutz der Wälder

(1) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane, die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die anderen Nutzungsberechtigten haben zu gewährleisten, daß die produktiven und landeskulturellen Funktionen der Wälder durch waldbauliche Maßnahmen und rationelle Bewirtschaftung nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen planmäßig erhalten und gesteigert werden. Sie haben die effektivste Ausnutzung des Rohstoffs Holz zu sichern.

(2) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die anderen Nutzungsberechtigten haben unter Verwendung standortgerechter und leistungsfähiger Holzarten sowie unter Anwendung modernster Forstschutzmaßnahmen die Wälder so zu bewirtschaften und zu ent-